

Sicherheitsdatenblatt

1. Identifikation des Produktes

BEZEICHNUNG DES PRODUKTES: pulverförmiger Gesteinsprengstoff
ANFOREX

GEFAHRGUTKLASSIFIZIERUNG: 1.1 D, Sprengstoff Typ B, UN 0082

2. Identifikation des Unternehmens

Produzent: Explominex Sp. z o.o.
Ul. Zamłynie 2
27-400 Ostrowiec Świętokrzyski
Polen
+48/7149-51-29-40.

Produktionsort: Explominex Sp. z o.o. Unternehmen
Lager MW Rogów Sobócki
55-05 Sobótka

3. Zusammensetzung / Information über die Bestandteile

Bezeichnung	%	Nummer CAS	Gefahren- und Sicherheitszeichen
Ammoniumnitrat Ammonsaltpeter	94-96	6484-52-2	R: 8 S: 16-41
Mineralöl	4-6	91995-78-7	R: 45 S: 53-45

4. Identifikation der Gefahren

Explosionsgefahr – aufgrund der Initiierung, der Detonationswellenübertragung oder der Feuerreaktion – bei normalen Bedingungen eine ruhige Verbrennung.

Toxikologiegefahr – im Falle einer Nahrungsmittelvergiftung, Augenverseuchung, Einatmungsvergiftung durch die Stoffzerersetzung (Co_x , No_x , N_2)

- Vorgehensweise siehe Punkt 4

Feuergefahr – Brennstoff, braucht keinen Sauerstoff, um zu brennen.

Risikosymbole: R3, R5, R20/21/22, R44.

Gefahrensymbole: E, T⁺, F.

5. Erste Hilfe

Augenkontakt – 15 Minuten mit einer großen Menge Wasser spülen und den Arzt rufen.

Hautkontakt – Hände im warmen Wasser mit Seife waschen.

Verschlucken – sofort eine große Menge Wasser trinken, ein Arztbesuch ist unumgänglich.

Einatmen – der Schiessschwaden oder der Verbrennungsstoffe, wenn Symptome erscheinen ist ein Arztbesuch unumgänglich.

6. Vorgehensweise im Falle eines Feuers

- die Umgebung über das Feuer informieren,
- alle Personen, die nicht Rettungshilfe leisten aus dem Gefahrenbereich entfernen,
- eine Evakuierung anordnen
- die Feuerwehr und die Polizei rufen.

Wenn der Stoff nicht direkt am Feuer beteiligt ist, das Feuer mit Hilfe der vorhandenen Mittel und Methoden löschen, verhindern dass, das Feuer auf den Stoff übergeht.

Wenn es möglich ist, den Stoff und die gefährdeten Substanzen aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Wenn der Stoff am Feuer beteiligt ist, keine Löschversuche unternehmen. Im Falle einer Rettungsunternehmung alle Tätigkeiten aus einem sicheren Abstand hinter festen Abdeckungen unternehmen.

Die Erwärmung des Stoffes verursacht eine Zersetzung mit der Ausdünstung von giftartigem Stickstoffoxid.

Löschmittel – Kohlenstoffdioxid, Löschpulver, alkoholbeständige Schäume, Wasser – zerstreute Strömungen. Wenn der Stoff brennt, ihn ausbrennen lassen und das Feuer von einem sicheren Platz aus beobachten.

7. Vorgehensweise bei Freisetzung in die Umgebung

- a) Die Umgebung alarmieren,
- b) alle nicht bei der Unfallbeseitigung beteiligten Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen,
- c) die Feuerwehr rufen,
- d) die Gefahrenquelle entfernen,
- e) vor Regen mit Abdeckung schützen,
- f) wenn es zerstreut wird in einen Karton oder einen Plastikbeutel aufsammeln,
- g) den direkten Kontakt der Haut, den Augen mit der freigesetzten Substanz vermeiden,
- h) nicht in die Kanalisation spülen.

8. Umgang mit der Substanz und der Lagerung

Umgehen

Man darf nicht in der Nähe der Feuerquelle arbeiten und nicht rauchen.

Meiden: Stöße, Rüttlungen, den Kontakt mit initiierenden Mitteln, heiße Oberflächen, Reibungen, Hitze.

Während des Produktionsablaufes darf man keine Reparaturen vornehmen und nicht essen. Die gebrauchten Geräte und Ausrüstung sollte man erden. Transport ist nur in Originalverpackung möglich (Zertifikat Nr. 4G/Y26/3/02/CZ/M00/2153009).

Lagerung

Art des Lagers: entsprechend der Stoffklassifikation – das Sprengstofflager muss mit den entsprechenden Normen übereinstimmen, feuerbeständig, ausgestattet mit einer Ventilation, elektrische Installation in einer Explosionsschutzausführung. Schützen vor direkter Sonneneinstrahlung und Feuchtigkeit. Nicht die erlaubte im Lager befindliche Menge überschreiten. Verhindern, dass der Stoff in die Hände nicht zuständiger Personen gerät.

Zusammenlagerung nur mit Stoffen aus der selben Klasse.

Lagerungstemperatur: 0 bis +30 ° C.

Der Stoff kann nur in Originalverpackungen getragen werden.

Der zulässige Lagerungszeitraum des Sprengstoffes in dem Lager kann nicht die Dauer von sechs Monaten ab dem Produktionsdatum überschreiten.

9. Gefährdungskontrolle / Mittel zum individuellen Schutz

Die Kleidung und die Schuhe der Arbeiter dürfen bei der Lagerung, dem Tragen, dem Transport, der Ausgabe und der Benutzung keine elektrostatische Ladung ansammeln. Man darf nicht in der Nähe von Feuerquellen arbeiten und nicht rauchen.

Während des Produktionsablaufes oder der Lagerung darf man in dem Lager keine Reparaturen vornehmen und nicht essen und trinken. Nach Beendigung der Arbeit soll man die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen.

10. Physikchemische Eigenschaften

Äußeres Aussehen: rosafarbenes Granulat verpackt in Beutel mit 25kg,

Farbe: rosa bis rot, Verpackung – ventilierter heißsiegelbarer weißer Beutel,

Struktur: locker (Granulat),

Geruch: Kohlenstoff,

Feuchtigkeit: 0,1-0,15%,

Explosionsgefahr: aufgrund von: Feuer, Wärme, Übertragung von Detonationswelle

Dicke: 0,7-0,8 g/cm³

Lösbarkeit im Wasser: gut.

Stoßempfindlichkeit 39, 2 J

Reibempfindlichkeit >353N

Faktor der mechanischen Empfindlichkeit 8,94

Faktor der thermischen Empfindlichkeit 5,57

Zersetzungstemperatur 518 K

11. Stabilität und Reaktivierung

Abhängig von:

- Rüttlungen,
- Reibungen,
- Feuer,
- Wärme

Meiden:

- Zündquelle,
- Energetische Reize,
- Reibungen, Rüttlungen, Hitze,
- Statische Elektrizität,
- gefährliche Zersetzungsstoffe.

12. Toxikologische Information

Starke Toxikologie im Falle des Verzehrs.

Tötungsmenge: LD50 betrifft die Ratten

Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) 2400 mg/kg

LD50 dermal wurde nicht bezeichnet

LD50 inhalativ wurde nicht bezeichnet

13. Ökologische Informationen

Bei zweckmäßiger Anwendung ist der Stoff nicht gefährdend für die Gewässer.

14. Vorgehensweise mit den Abfällen

Zweckmäßig gebrauchter Stoff, d.h. zum Felsabbau über Tage und unter Tage bei Arbeitsprozessen der Bergbauunternehmen, hinterlässt keine Abfälle. Die Behandlungsweise der Verpackung regelt das Abfallgesetz sowie Regeln und Anweisungen der Bergbaubetriebe. Nach Ablauf der Gültigkeitszeit wird der Stoff zum Abfall und ist dem Hersteller zurückzugeben.

15. Informationen über den Transport

Das Sendestück bestimmt der Sprengstoff in Form von Granulum, das in ventilierte Beutel mit der entsprechenden Kennzeichnung eingepackt sind. Der Transport des Stoffes kann ausschließlich nur in der Originalverpackung stattfinden. Es ist verboten es in einem Fahrzeug (in einem Ladungsabteil) zusammen mit initiierenden Mitteln oder leichtbrennbaren Stoffen zu transportieren. Laut den Anforderungen ADR\RID:

Die richtige Transportbezeichnung: UN 0082, Sprengstoff des Typs B, 1.1 D, ADR

Explosive blasting type B, Sprengstoff typ B, Explosif de mine (de sautage) du type B.



Kennzeichnung der Transportmittel:

Fahrzeuge – orange Schilder + Gefahrgutbeschilderung

Die in dem Kapitel 7.5.5.2 ADR angegebenen Beladungsnormen nicht überschreiten:

5.000 kg für den Wagen des Typs EX II, 16.000 kg für den Wagen EX III.

Wenn der Stoff in einer Kolonne transportiert wird, sollte der Abstand zwischen den einzelnen Transporteinheiten mindestens 50 m betragen.

16. Information über den Gebrauch

Der Sprengstoff des Typs ANFO mit der Handlungsbezeichnung ANFOREX ist vorgesehen für den Felsenabbau in untertägigen (nicht Kohlbergbau) Betrieben und für die Tagebaubetriebe. ANFOREX kann in trockene Sprenglöcher mit dem mindest Durchmesser von 50 mm geladen werden. Um den Stoff zu initiieren, sollte man gebrauchen:

- Sprengstoffpatrone des Typs Dynamit mit der Mindestmasse von 250 g oder des Typs Ammonit mit der Mindestmasse von 125 g,
- Trotyl Sprengkapseln (mindestens 50g), Hexogen-Trotyl (min HT 14)
- Detonierende Züandschnur mindestens 20 g am laufendem Meter

Zugelassene Gebrauchszeit des Stoffes beträgt 6 Monate vom Produktionsdatum an. ANFOREX wurde zugelassen für den Gebrauch in Bergbaubetrieben.

17. Informationen zu juristischen Regelungen

Rechtsquellen, die bei der Erstellung dieser Ausarbeitung gebraucht wurden:

1. Verfügung des Ministerrats vom 2 Juli 2002 in der Sache der Gebrauchszulassung in den Bergbaubetrieben von Maschinen, Anlagen, Sprengstoff und Sprengmittel und Sprenganlagen.
2. Gesetz vom 28 Oktober 2002 über den Straßentransport von gefährlichen Produkten.
3. Europäischer Vertrag bezüglich des internationalen Transports von gefährlichen Stoffen ADR, erstellt in Genf am 30 September 1957.
4. Verfügung des Industrieministers vom 8 August 1990 in der Sache der Sicherheit und Hygiene der Arbeit bei der Produktion, Lagerung und des innenbetrieblichen Transports von Sprengstoffen.
5. Verfügung des Gesundheitsministers und der Gesellschaftspflege vom 18 Februar 1999, welche die Verfügung in der Sache der gesundheits- oder lebensbedrohenden Chemischensubstanzen ändert.

18. Andere Informationen

Die obige Sicherheitsgebrauchsanleitung des Produktes wurde anlehnend an den aktuellen Wissensstand und entsprechend der geltenden Normen bearbeitet. Während der Erstellung der gegenwärtigen Anleitung wurden alle richtigen Anwendungen des Stoffes in Betracht gezogen, jeder Verbraucher trägt die Verantwortung, wenn er den Stoff nicht bestimmungsgerecht anwendet.